



**Merkblatt Beihilfe**  
**Informationen zur Krankenhausdirektabrechnung**

**Stand: 05 / 2019**

### **Allgemeines zur Krankenhausdirektabrechnung**

Im November 2018 ist das Land Mecklenburg-Vorpommern der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG e.V.) beigetreten. Diese war Voraussetzung, um nach § 51a Bundesbeihilfavorschrift (BBhV) eine Krankenhausdirektabrechnung vornehmen zu können.

Unter der Krankenhausdirektabrechnung wird verstanden, dass das behandelnde Krankenhaus oder der vom Krankenhaus beauftragte Rechnungssteller die Rechnung direkt mit der Beihilfestelle des LAF M-V abrechnet. Diese überweist die festgesetzte Beihilfe unmittelbar an das Krankenhaus, so dass Sie oder Ihre beihilfeberechtigten Angehörigen sich nicht mehr um die Bezahlung des beihilfefähigen Anteils der oft hohen Summen kümmern müssen. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Beihilfempfängerinnen und Beihilfempfängern und den Krankenhäusern bleiben jedoch unberührt. Insbesondere erfolgt weder ein Schuldbetritt noch eine Schuldübernahme der Beihilfestelle.

Etwaige nicht beihilfefähige Leistungen, wie z. B. eine medizinisch nicht notwendige Begleitperson oder beihilferechtliche Eigenbehalte wie z. B. 10 Euro je Tag zum Zweibettzimmer, werden allerdings weiterhin mit Ihnen durch das Krankenhaus abgerechnet.

### **Direktabrechnungsberechtigte Krankenhäuser**

Es können nur diejenigen Krankenhäuser direkt abrechnen, welche auch den gesetzlich Krankenversicherten dem Grunde nach offenstehen (vgl. § 108 SGB V) und der o. g. Rahmenvereinbarung beigetreten sind. Privatkliniken oder Kliniken im Ausland sind von der Direktabrechnung ausgeschlossen. Hier bleibt es beim bekannten Antragsverfahren in der Beihilfe.

Ob Ihr Krankenhaus am Verfahren der Direktabrechnung teilnimmt, können Sie vor oder bei der Aufnahme im Krankenhaus erfragen. Sollte Ihr Krankenhaus in der Liste nicht aufgeführt sein, lohnt sich trotzdem die Nachfrage nach einer Direktabrechnung im Einzelfall.

Eine Liste der beigetretenen Krankenhäuser finden Sie auf der Internetseite des LAF M-V unter [www.laf-mv.de/bezuege/Beihilfe/](http://www.laf-mv.de/bezuege/Beihilfe/).

## **Verfahren der Direktabrechnung**

Zur Krankenhausdirektabrechnung ist lediglich ein „Antrag auf Gewährung von Beihilfe und auf Direktabrechnung“ notwendig, welchen Sie im Aufnahmeverfahren in Ihrem Krankenhaus stellen. Dadurch wird das behandelnde Krankenhaus ermächtigt, mit der Beihilfestelle des LAF M-V die Kosten Ihres Krankenhausaufenthaltes abzurechnen. Die Beihilfestelle wiederum wird ermächtigt, die festgesetzte Beihilfe an das Krankenhaus oder an den vom Krankenhaus beauftragten Rechnungssteller zu überweisen.

Über die Festsetzung der Beihilfe zu den Krankenhauskosten erhalten **Sie** (und nicht das Krankenhaus) – wie gewohnt – einen Beihilfebescheid.

## **Berechtigter Personenkreis**

Zum berechtigten Personenkreis gehören neben den beihilfeberechtigten Personen auch deren nach § 4 BBhV berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehegattin, Ehegatte / Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und / oder seine Kinder).

Bitte beachten Sie, dass auch bei der Behandlung der vorgenannten Familienangehörigen der Antrag auf Direktabrechnung von Ihnen als beihilfeberechtigte Person zu unterschreiben ist, es sei denn, der Beihilfestelle liegt eine Vollmacht vor.

## **Antragsformular**

Den „Antrag auf Gewährung von Beihilfe und auf Direktabrechnung“, der gleichzeitig der Beihilfeantrag für die Krankenhauskosten ist, erhalten Sie grundsätzlich im Krankenhaus.

In Vorbereitung einer möglichen Behandlung im Krankenhaus können Sie den Antrag aber auch auf der Internetseite des LAF M-V unter [www.laf-mv.de/bezuege/Beihilfe/Formulare/](http://www.laf-mv.de/bezuege/Beihilfe/Formulare/) ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben, ins Krankenhaus mitnehmen und bei der Aufnahme abgeben. Bitte denken Sie insofern auch an Ihre Familienangehörigen, wenn diese im Krankenhaus behandelt werden müssen.

## **Hinweise zum Antragsformular**

Im Antragsformular wird unter Nr. 1 eine „Beihilfe-Identifikationsnummer“ gefordert. Hier tragen Sie bitte einfach Ihre Personalnummer – welche Sie auch Ihrer letzten Bezügeabrechnung entnehmen können – ein. Ferner brauchen Sie nur noch den Namen der Beihilfestelle des LAF M-V nebst Anschrift und einige „Ankreuzfelder“ ausfüllen.

## **Ausschlussgründe**

Eine Krankenhausdirektabrechnung ist in nachfolgenden Fällen nicht möglich:

- wenn es sich um einen erstmaligen Beihilfeantrag handelt
- wenn sich seit dem letzten Beihilfeantrag Ihre persönlichen Angaben geändert haben (wie z.B. Ihre Beihilfeberechtigung, Ihr Beihilfebemessungssatz oder ein Wechsel Ihrer Krankenversicherung)
- oder es sich um unfallbedingte Behandlungen handelt

In diesen Fällen kann das Krankenhaus oder der vom Krankenhaus beauftragte Rechnungssteller die Rechnung **nicht** direkt mit der Beihilfestelle des LAF M-V abrechnen.

Die Beihilfe ist dann wie gewohnt bei der Beihilfestelle des LAF M-V zu beantragen.

## **Anschrift der Beihilfestelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Bezüge  
Dezernat Beihilfe  
Postfach 1225  
17222 Neustrelitz

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfestelle des LAF M-V – in den bekannten Sprechzeiten – gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesamt für Finanzen